

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen und Projekten der verbandlichen Jugendarbeit

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

1. Veranstaltungen

Diese Förderung soll die Durchführung von größeren, insbesondere auch überörtlichen öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen entsprechend § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) ermöglichen. An der Veranstaltung müssen auch „Nichtmitglieder“ aktiv teilnehmen können.

oder

2. Projekte

Gefördert werden Maßnahmen oder Maßnahmenserien eines oder mehrerer Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus den Bereichen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII. Kennzeichen eines Projektes sind:

- eine neuartige, eigenständige und klare Zielstellung
- eine zeitliche Begrenzung

Unter die Projektförderung fällt z.B. ...

- das Ausprobieren von neuen/anderen Formen der Jugendarbeit, oder
- das Setzen von neuen jugendpolitischen und jugendkulturellen Schwerpunkte und Akzenten, oder
- die Ansprache von neuen/anderen Zielgruppen, oder
- das Reagieren auf aktuelle Entwicklungen und Trends bzw. das Setzen von neuen Trends.

Die Erfahrungen aus den Projekten sollen anderen Jugendorganisationen zur Verfügung stehen und dadurch zur Weiterentwicklung der (verbandlichen) Jugendarbeit im Landkreis beitragen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der Veranstaltung / des Projektes unmittelbar anfallen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen und andere im Landkreis Weilheim-Schongau anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die sich an der vorangegangenen Bestandserhebung des KJR zur verbandlichen Jugendarbeit beteiligt haben.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Veranstaltung / das Projekt richtet sich an junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die überwiegend im Landkreis Weilheim-Schongau wohnen. Die Veranstaltung / das Projekt soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet und mitverantwortet werden.
2. Eine qualifizierte Betreuung der Teilnehmer und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind in allen Phasen der Veranstaltung / des Projektes gewährleistet.
3. Die durchführende Jugendorganisation erbringt eine angemessene Eigenbeteiligung (finanziell, personell oder materiell).
4. Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen / Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht und rein verbandsinterne Veranstaltungen / Projekte der laufenden Gruppen-/ Verbandsarbeit.
5. Die Planung und Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts hat unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zu erfolgen. Anregungen zur nachhaltigen Ausgestaltung werden auf der Website des KJR veröffentlicht. www.kjr-wm-sog.de/nachhaltigkeit

6. Fahrtkosten für den Transport von Teilnehmenden oder Jugendleitungen mit Pkws können nur im Ausnahmefall (z.B. keine öffentliche Anbindung oder Erreichbarkeit mit dem Bus, Materialfahrzeuge) oder bei einer Gesamtauslastung der Fahrgemeinschaften von mindestens 80 % gefördert werden.

§ 5 Umfang der Förderung

Gefördert wird maximal bis zur Höhe des Defizits (= Fehlbetragsfinanzierung). Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des KJR im Einzelfall und im Rahmen der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Mindesthöhe für eine Förderung beträgt 200 €.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung

Anträge können bis zu acht Wochen nach Beendigung des Projektes gestellt werden. Die Antragstellung kann mit dem Vordruck des KJR oder formlos erfolgen. Es müssen aber mindestens die folgenden Punkte enthalten sein:

- Jugendorganisation (Name, Ansprechperson, Anschrift, Telefon)
- Name und Dauer (Beginn und Ende) der Veranstaltung / des Projektes.
- Schriftlicher Bericht über die Ziele, das Alter und die Herkunft der Teilnehmer, den tatsächlichen Ablauf, die qualifizierte Betreuung und das Ergebnis der Veranstaltung / des Projektes. Der KJR und der Landkreis haben das Recht, die Berichte geförderter Veranstaltungen / Projekte zu veröffentlichen und an interessierte Jugendorganisationen weiter zu leiten.
- Abrechnung (ohne Belege) der Veranstaltung / des Projektes und Aussage über die gewünschte Höhe der KJR-Förderung.
- Ausschreibungen und Veröffentlichungen.
- Der Antrag ist von dem/der beim KJR gemeldeten Jugendleiter/in zu unterzeichnen.

2. Auf Auszahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Veranstaltung/ des Projektes zu verwenden. Nicht diesen Richtlinien entsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.

Jugendorganisationen, können spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung / des Projektes eine Voranfrage stellen. Sie erhalten darauf hin bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung / des Projektes einen vorläufigen Bescheid über die Höhe der maximalen Förderung.

Der Voranfrage beizufügen sind ...

- eine genaue Beschreibung der geplanten Veranstaltung / des geplanten Projektes (Ziele, Zielgruppe, Ort, Dauer, Inhalte, Methoden, Beteiligung , geplanter Ablauf ...)
- und
- eine Kalkulation der Veranstaltung / des Projektes verbunden mit einer Aussage über die gewünschte Höhe der KJR-Förderung.

Auf Antrag kann ein anteiliger Vorschuss gewährt werden.

3. Bewilligung

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bewilligt der KJR-Vorstand den Zuschuss.

4. Aufbewahrung der Belege/Rechnungsprüfung

Belege brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, sind aber von der antragstellenden Organisation mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem KJR oder den zuständigen Stellen des Landkreises auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 08.07.2026 von er Vollversammlung Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Zuschussrichtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten.